

Gewährung bzw. Befreiung von Schülerbeiträgen für minderbemittelte Schüler

Die Gewährung bzw. Befreiung von Schülerbeiträgen wird auf Antrag der Eltern oder Betreuungsberechtigten mit entsprechender Begründung/Dokumentation der Bedürftigkeit gewährt. Der Direktor wird ermächtigt, die Bedürftigkeit zu überprüfen und verfügt die entsprechende Befreiung oder Gewährung von Beihilfen.